# SATZUNG DER STADT NORDERSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.160

## GEBIET: " HEIDBERG OST " ULZBURGER STRASSE / NÖRDL. SANDDORNWEG / ÖSTL. ANB / SÜDL. WALDSTRASSE

**ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VON 1977 BGBL. I S.1763**

"AUFGRUND DES § 10 BBAUG VOM 18.08.1976 (BGBL. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.2.1986 (BGBL. I S.265 ), IN VERBINDUNG MIT § 82 DER LANDESBAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 24.02.1983 (GVOBL. SCHL.-H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 04.02.1986 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 160 - NORDERSTEDT - GEBIET: "HEIDBERG-OST", ULZBURGER STRASSE/NÖRDLICH SANDDORNWEG/ ÖSTLICH ANB/SÜDLICH WALDSTRASSE, BESTEHEND AUS DEM TEIL A - PLANZEICHNUNG - UND DEM TEIL B - TEXT - ERLASSEN."

## TEIL A -PLANZEICHNUNG M.1:1000

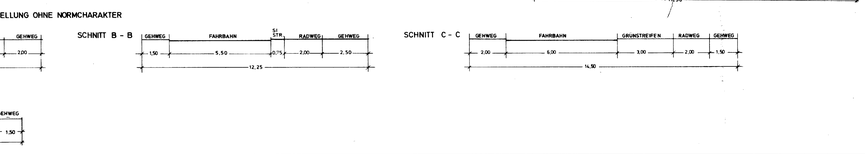


## STRASSENQUERSCHNITTE M 1:100, DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER




## ZEICHENERKLÄRUNG

| PLANZEICHEN | ERLÄUTERUNG | RECHTSGRUNDLAGE |
|---|---|---|
| | FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS) | |
| | GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES | § 9 (7) BBAUG |
| | ART DER BAULICHEN NUTZUNG | § 9 (1) NR. 1 BBAUG |
| WR | REINE WOHNGEBIETE | § 3 BAUNVO |
| WA | ALLGEMEINE WOHNGEBIETE | § 4 BAUNVO |
| WB | BESONDERE WOHNGEBIETE | § 4 A BAUNVO |
| | VERKEHRSFLÄCHEN | |
| | ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN EINSCHLIESSLICH PARKPLÄTZE, STRASSENBEGLEITGRÜN, GEH- UND RADWEGEN | § 9 (1) NR. 11 BBAUG |
| P | ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG: HAUPTVERKEHRSFLÄCHEN - ZEICHEN 325/326 STVO MISCHNUTZUNG FÜR FUSSGÄNGER, RADFAHRER KFZ-VERKEHR EINSCHL. PARKPLÄTZE, STRASSENGRÜN U. MÜLLSTANDPLÄTZE | § 9 (1) NR. 11 BBAUG |
| | STRASSENBEGRENZUNGSLINIE | § 9 (1) NR. 11 BBAUG |
| | EINFAHRTSBEREICH AUCH AUSFAHRT | § 9 (1) NR. 4 BBAUG |
| | BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT | § 9 (1) NR. 4 BBAUG |
| | MASS DER BAULICHEN NUTZUNG | § 9 (1) BBAUG |
| 0,20 | GRUNDFLÄCHENZAHL | § 16 FF BAUNVO |
| (0,35) | GESCHOSSFLÄCHENZAHL | § 16 FF BAUNVO |
| II | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE | § 16 FF BAUNVO |
| | BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHTÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN | § 9 (1) NR. 2 I.V. m. § 22 BAUNVO |
| o | OFFENE BAUWEISE | § 22 BAUNVO |
| E | NUR EINZEL- ODER DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG | § 22 (2) BAUNVO |
| ED | NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG | § 22 (2) BAUNVO |
| HG | NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG | § 22 (4) BAUNVO |
| g | GESCHLOSSENE BAUWEISE | § 22 (3) BAUNVO |
| | BAULINIE | § 23 (2) baunvo |
| | BAUGRENZE | § 23 (3) BAUNVO |
| St/Ga | FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN U. CARPORTS | § 9 (1) NR. 4 BBAUG |
| TGa GGa | FLÄCHEN FÜR TIEFGARAGE / FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTS- GARAGEN | § 9 (1) NR. 4 BBAUG |
| | VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTFREIHALTEFLÄCHE) | § 9 (1) NR.10 BBAUG |
| | FLÄCHE FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGE KLEINKINDERSPIELPL. | § 9 (1) NR. 4 BBAUG |
| LE | MIT GEH- (GE), FAHR- (FA) UND LEITUNGSRECHTEN (LE) ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER (A) BZW. DER STADT NORDERSTED (STNO) | § 9 (1) NR. 21 BBAUG |
| | FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, TRAFOSTATION | § 9 (2) NR.4 BBAUG |
| | GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG | § 16 (5) BAUNVO |
| | ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE ZWECKBESTIMMUNG PARKANLAGE " SPIELPLATZ | § 9 (1) NR. 15 BBAUG |
| R | WASSERFLÄCHE ZUR REGELUNG DES WASSERABFLUSSES: REGENRÜCKHALTEBECKEN | § 9 (1) NR. 16 BBAUG |
| | FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN | § 9 (1) NR. 25 A BBAUG |
| | PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN | § 9 (1) NR. 25 A BBAUG |
| | BINDUNG ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN | § 9 (1) NR. 25 B BBAUG |
| | LÄRMSCHUTZWALL EINSCHL. HÖHENANGABE | § 9 (1) NR. 24 BBAUG |
| | DARSTELLUNG OHNE NORMCHARKTER | |
| | VORHANDENE BAULICHE ANLAGE HOHNGEBÄUDE/NEBENGEBÄUDE | |
| | KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGE | |
| | VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE | |
| | KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE | |
| | FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG | |
| 2A | BEZEICHNUNG DER BAUGEBIETE | |
| | ANGRENZENDE B-PLÄNE | |
| | SONSTIGE TRENNUNGSLINIEN-IN AUSSICHT GENOMMENE WEGEFÜHRUNG | |
| | NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN | |
| | GRENZE DES ENTWICKLUNGSBEREICHES B | |
| | SICHTFREIHALTEFLÄCHE | |

## TEIL B -TEXT

### 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

* ZU 1.9

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | Ulzburger Straße Abstand 0 - 50 m | Außenwände+Dächer +R'w=45dB Fenster +Rw =40dB | Gesamtaußenbauteil=R'w=42dB |
| 1.1 | Abstand 50 - 100 m | Außenwände+Dächer +R'w=40dB Fenster +Rw =35dB | Gesamtaußenbauteil=R'w=37dB |
| 2. | Langenharmer Weg | Außenwände+Dächer +R'w=45dB Fenster +Rw =40dB | Gesamtaußenbauteil=R'w=42dB |
| 2.1 | Abstand 25 - 75 m | Außenwände+Dächer +R'w=40dB Fenster +Rw =35dB | Gesamtaußenbauteil=R'w=37dB |
| 3. | Waldstraße/Alter Heidberg Abstand 0 - 25 m | Außenwände+Dächer +R'w=40dB Fenster +Rw =35dB | Gesamtaußenbauteil=R'w=37dB |
| 4. | Für alle anderen im Geltungsbereich des B 160 liegenden Bauflächen gilt: | Außenwände+Dächer +R'w=35dB Fenster +Rw =30dB | Gesamtaußenbauteil=R'w=32dB |

1.1 Gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, daß in den Baugebieten 1, 2a,2b und 3 die nach §14 Abs.2 Nr.BauNVO zulässigen Läden nur noch ausnahmsweise zugelassen werden können, wenn sie eine Verkaufsfläche von 200 qm überschreiten (§ 11 (1) BBauG).

1.2 Gemäß § 4a Abs. 4 Ziff. 2 i.V.m. § 1 Abs. 4 BauNVO wird festgesetzt, daß in dem Baugebiet 1 mindestens 60 % der zulässigen Geschoßfläche für Wohnungen zu verwenden ist. In den Baugebieten 2a,2b und 3 sind mindestens 80 % für Wohnungen zu verwenden.

1.3 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die Ausnahmen nach § 4a Abs. 3 Ziff. 1 - 3 BauNVO in den Baugebieten 1, 2a, 2b, 3 und 4 nicht zulässig.

1.4 **Gemäß § 23 (2 und 3) BauNVO sind Überschreitungen der im Plan festgesetzten Baugrenzen und Baulinien um maximal 2,5 m auf einer max. Länge von 10 m ausnahmsweise zulässig, wenn die städtebaulichen Ziele dadurch nicht berührt werden und landesrechtliche Vorschriften bzw. die anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt werden.**

1.5 In den Baugebieten 2a und 2b sind oberirdische Stellplätze nicht zulässig. Die festgesetzte Zahl der Tiefgaragenstellplätze darf maximal um 10 % überschritten werden. Die Überschreitung ist auch zulässig für die Größe der Tiefgarage im Baugebiet 1, im übrigen darf im Baugebiet 1 die Zahl der festgesetzten oberirdischen Stellplätze nicht überschritten werden.

1.6 Gemäß § 3 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungsarten sind in den WR-Gebieten nicht zulässig (gem. § 1 Abs. 6 BauNVO).

1.7 Gemäß § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 4 BauNVO wird festgesetzt, daß die Gebäude in den Baugebieten 5, 7, 8, 9, 11, 14, nicht mehr als 2 Wohnungen haben dürfen. Bei Hausgruppen gilt dies für jeden selbständigen Teil der Gruppe, bei Doppelhäusern für jede Doppelhaushälfte. Einliegerwohnungen, auch von untergeordneter Größe, zählen als volle Wohneinheit.

1.8 Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind allgemein zulässig. Gartenlauben, Gerätehäuser u. ä. dürfen jedoch eine Grundfläche von 4 qm bei Hausgruppen und 8 qm bei Einzel- oder Doppelhäusern nicht überschreiten, wenn sie außerhalb der überbaubaren Flächen liegen.

1.9 **Entlang der Ulzburger Straße (1.), dem Langenharmer Weg (2), der Waldstraße und Alter Heidberg (3.) sind zum Schutz der Wohnnutzung gegen Verkehrsimmissionen an den der Lärmquelle direkt und seitlich zugewandten Außenbauteilen der Randbebauung Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen.**
**Dabei sind für die einzelnen Straßenabschnitte in jeweils unterschiedlicher Entfernung von der Fahrbahngrenze folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung (bewertete Schalldämmße R'w bzw. Rw) bei Aufenthaltsräumen einzuhalten: ***

1.10 Bei den Aufenthaltsräumen, die ausschließlich zur Ulzburger Straße belüftet werden, und die in dem unter Ziff. 1.9 festgesetzten Bereich liegen, ist eine fensterunabhängige Lüftung mit einem Rw von mindestens 30 dB vorzusehen.

1.11 Das Verbot der Ein- und Ausfahrt beinhaltet nicht ein Zugangsverbot zu einem Baugrundstück.

1.12 Stellplätze oder Garagen in Vollgeschossen sind gemäß § 21 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO nicht auf die zulässige Grund- und Geschoßfläche anzurechnen.

1.16 **Innerhalb der Sichtfreihaltefläche ist jegliche Bebauung und Bepflanzung über 0,70 m Höhe unzulässig.**

1.14 Gem. § 21a Abs. 2 BauNVO können der Grundstücksfläche i.S. des § 19 (3) BauNVO Flächenanteile an außerhalb der Baugrundstücke festgesetzten Gemeinschaftsanlagen hinzugerechnet werden.

1.15 Auf den Flächen für Gemeinschaftsgaragen sind nur Carports zulässig. Diese sind zu begrünen.

1.17 **Im Bereich der Grundstückszufahrten entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von öffentlichen Parkplätzen.**

### 2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Seitliche und rückwärtige Terrassenabgrenzungen dürfen eine Höhe von 2,0 m und eine seitliche Länge von 3,5 m haben. Sie sind nur aus dem gleichen Fassadenmaterial wie das Hauptgebäude oder aus Holz zulässig. Sie sind nicht zulässig in Verbindung mit einer Anlage nach Ziff. 1.13.

2.2 Garagen sind im gleichen Fassadenmaterial herzustellen wie die Hauptgebäude. Sonstige Nebenanlagen sind nur in Mauerwerk oder Holzbauweise zulässig. Die Dächer können flach sein.

2.3 Die Vorgartenbereiche der Baugebiete 7a, 8, 9, 11, **16 u. 16a** an den verkehrsberuhigten Bereichen sind offen zu gestalten, d.h., Zäune, Mauern etc. sind nicht zulässig. Als Begrenzungen sind nur Anpflanzungen zulässig. Als Einfriedigungen zu sonstigen Grenzen sind nur Hecken und andere Anpflanzungen einschließlich darin integrierter Drahtzäune (bis 1,0m Höhe) zulässig.

2.4 Die Müllbehälter aus den Baugebieten 9, **16 u16a** sind ausschließlich am Tage der Leerung auf dem nächstgelegenen Platz für Müllbehälter (M) in der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. den ausgewiesenen Standort abzustellen.

2.5 In den Bereichen der festgesetzten Pflanzgebote hat die Art der Bepflanzung flächendeckend mit heimischen Laubgehölzen zu erfolgen.

ZU FAHRTEN ZU DEN ÖFFENTLICHEN

2.6 Die Bepflanzung beidseitig der PARKFLÄCHEN IN DEN BAUGEBIETEN 2A+2B an der Ulzburger Straße ist so zu gestalten, daß eine Höhe von 0,70 m nicht überschritten und die Sichtverhältnisse in die B 433 nicht beeinträchtigt werden.

2.7 In den Verkehrsflächen der verkehrsberuhigten Bereiche sind mindestens 50 öffentliche Parkplätze herzustellen.

2.8 Die Grundstückszufahrten in den Baugebieten 7a, 8, 9, 11, sind in gleichem Oberflächenmaterial herzustellen wie die Verkehrsflächen des verkehrsberuhigten Bereiches.

2.9 In den Baugebieten 1, 2a, 2b, 3 und 4 sind Werbeanlagen nur mit folgenden Einschränkungen zulässig: Werbeanlagen dürfen Abmessungen von einer maximalen Höhe von 0,80 m und eine maximale Länge von 6,0 m nicht überschreiten und unmittelbar am Gebäude bis max. 3,0 m Höhe angebracht werden. Sie dürfen die horizontalen bzw. vertikalen Baugl nicht überschreiten. In den anderen Baugebieten sind nur unbeleuchtete Hinweisschilder am Ort der Leistung bis 0,5 qm zulässig. Entlang der Ulzburger Straße sind Werbeanlagen in Form von Fahnenmasten und Fahnentransparenten oder Werbesäulen unzulässig.

2.10 Die Gebäude in den Baugebieten 1, 2a, 2b, **16 u. 16a** sind in rot-braunem Verblendmauerwerk zu errichten. Die Dacheindeckung soll mit hellroten Pfannen erfolgen. Abweichungen im Fassadenmaterial sind für untergeordnete Gliederungsflächen ausnahmsweise zulässig.

2.11 Für die Gebäude im Baugebiet 1 werden folgende Höhenbegrenzungen festgesetzt: Sockelhöhe max. 0,50 m über Terrain, Traufhöhe max. 7,90 m über Terrain, Firsthöhe max. 12,30 m über Terrain.

2.12 Für die Gebäude in den Baugebieten 2a und 2b werden folgende Höhenbegrenzungen festgesetzt:
Sockelhöhe max. 1,20 m über vorhandenem Terrain,
Traufhöhe max. 7,90 m über Terrain,
Firsthöhe max. 12,30 m über Terrain.

2.13 In den Baugebieten 1, 2a, 2b ist das 3. Vollgeschoß als Dachgeschoß mit geneigten Dachflächen auszubilden.

2.14 Die beiden an der Ulzburger Straße festgesetzten öffentlichen Parkplatzflächen, sind zur Ulzburger Straße hin durch Palisaden mit entsprechender Anschüttung und begrünten Pergolen carportähnlich auszubilden. Im übrigen sind die verbleibenden Freiflächen analog den anderen Pflanzgeboten mit heimischen Gehölzen dicht abzupflanzen.

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM . DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN DER "NORDERSTEDTER ZEITUNG" AM , DEN "HEIMATSPIEGEL" AM UND DER "SEGEBERGER ZEITUNG" AM ERFOLGT.

NORDERSTEDT, DEN
STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
(V. SCHMIDT)
BÜRGERMEISTER

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2 A ABS. 2 BBAUG 1987/1979 IST VON BIS DURCHGEFÜHRT WORDEN.

NORDERSTEDT, DEN
STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
(V. SCHMIDT)
BÜRGERMEISTER

3. DIE STADTVERTRETUNG HAT AM DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

NORDERSTEDT, DEN
STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
(V. SCHMIDT)
BÜRGERMEISTER

4. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DEM TEIL A (PLANZEICHNUNG) UND DEM TEIL B (TEXT) , SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM BIS ZUM WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEN HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM IN DER "NORDERSTEDTER ZEITUNG" UND AM IN DER "SEGEBERGER ZEITUNG" ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

NORDERSTEDT, DEN
STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
(V. SCHMIDT)
BÜRGERMEISTER

5. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

BAD SEGEBERG, DEN
KATASTERAMT

6. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DEM TEIL A (PLANZEICHNUNG) UND DEM TEIL B (TEXT) , WURDE AM VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG LAG WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM GEBILLIGT.

NORDERSTEDT, DEN
STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
(V. SCHMIDT)
BÜRGERMEISTER

7. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DEM TEIL A (PLANZEICHNUNG) UND DEM TEIL B (TEXT) , WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM AZ.: MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN ERTEILT.

NORDERSTEDT, DEN
STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
(V. SCHMIDT)
BÜRGERMEISTER

8. DIE AUFLAGEN WERDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM ERFÜLLT, DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM AZ.: BESTÄTIGT.

NORDERSTEDT, DEN
STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
(V. SCHMIDT)
BÜRGERMEISTER

9. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DEM TEIL A (PLANZEICHNUNG) UND DEM TEIL B (TEXT) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

NORDERSTEDT, DEN
STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
(V. SCHMIDT)
BÜRGERMEISTER

10. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND VOM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 155 A ABS. 4 BBAUG) SOWIE AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 C BBAUG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 25.SEP.1987 RECHTSVERMÖGLICH GEWORDEN.

NORDERSTEDT, DEN
STADT NORDERSTEDT
DER MAGISTRAT
(V. SCHMIDT)
BÜRGERMEISTER

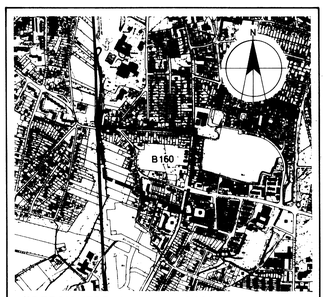


ÜBERSICHTSPLAN M. 1: 10000

# STADT NORDERSTEDT
## 611 PLANUNGSABTEILUNG

BEBAUUNGSPLAN NR.160 NORDERSTEDT
GEBIET: "HEIDBERG OST " ULZBURGER STRASSE / NÖRDL. SANDDORNWEG / ÖSTL. ANB / SÜDL. WALDSTRASSE
(GESAMTPLAN OST/WEST)

PLAN-NUMMER

| ENTWURF | BEARBEITET | GEZEICHNET | ERGÄNZT | GEÄNDERT | GEÄNDERT | GEÄNDERT |
|---|---|---|---|---|---|---|
| NAME | DEUTENBACH | WIEBECKY | | | | |
| DATUM | 15.4.1985 | | 5.8. 1985 26.10.1987 | 9.10.1985 | 13.1.1986 | 4.5. 1987 |

MASZSTAB 1:1000

NORDERSTEDT, DEN